

Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein vom 06.10.2020

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. S 304a), hat der Rat der Stadt Warstein am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe).

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Warstein zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und der Beitrag zur Erhaltung oder zur Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt sollen bei allen Maßnahmen der Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen und Familien im Sinne des § 2 SGB VIII befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG-KJHG.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a. 9 Mitglieder des Rates der Stadt Warstein oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Warstein wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,
- b. der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder ihre Vertretung,
- c. ein/e Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in, der/die von dem/der Präsidenten/Präsidentin des Landgerichts Arnberg bestellt wird,
- d. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Soest bestellt wird,
- e. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung in Arnberg bestellt wird,
- f. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die von dem Landrat/der Landrätin als Kreispolizeibehörde in Soest bestellt wird;
- g. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird;
- h. ein/e Vertreter/in der Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder in Warstein, der/die vom Caritas-Verband in Soest als zuständigem Träger bestellt wird.
- i. ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates, der/die vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Warstein bestellt wird
- j. ein/e Vertreter/in aus dem geschäftsführenden Vorstand der Tagespflegepersonen

Für die Mitglieder nach Buchstaben c - j ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat/Kreistag;
3. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann beschließen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer zu einzelnen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses oder Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 7 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die
 - a. Förderung der freien Jugendhilfe,
 - b. Festsetzung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt wird,
 - c. Übertragung von Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII.
2. Die Entscheidung über
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Sachgebietes Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € übersteigt,
 - b. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - d. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - e. die im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelten Gruppenformen und Betreuungszeiten der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Warstein gemäß § 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 (Kinderbildungsgesetz - KiBiz),
 - f. die Auswahl, welche Tageseinrichtungen eine Landesförderung zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 42-48 KiBiz erhält,
 - g. die Jugendhilfeplanung mit Ausnahme der Entscheidung über die Errichtung oder die Aufgabe von Einrichtungen.
3. Vorberatung des städtischen Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.

§ 8 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse für eine begrenzte Zeit aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes (Sachgebiet Jugendhilfe)

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Geschäfte gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII sowie aller Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.

(2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den/die Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

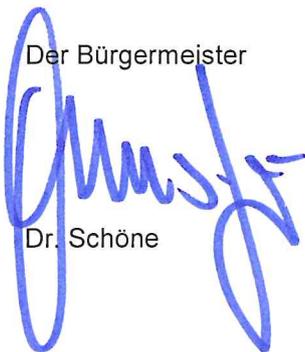
IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom **01.06.2012** außer Kraft.

Warstein, den 06.10.2020

Der Bürgermeister



Dr. Schöne